

**Muss der Arbeitgeber
den Betriebsrat über
eine angezeigte
Schwangerschaft
informieren?**



§

Datenschutzrecht

Informationsrecht des BR



LAG München, Beschluss vom 27.09.2017, 11 TaBV 36/17



Aufgabe des Betriebsrates ist es, über die Einhaltung von Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Unfallverhütung zu wachen. Das ist gerade bei Schwangeren enorm wichtig.

Der Informationsanspruch im Hinblick auf die namentliche Benennung von schwangeren Mitarbeitern ergibt sich aus § 80 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. mit Abs. 2 Satz 1 BetrVG. Besonders zur Überwachung der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften, wie zum Beispiel das Mutterschutzgesetz und der damit verbundenen Verordnungen. Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, damit dieser seine Aufgaben wahrnehmen kann.

Auch steht das Datenschutzrecht der Namensnennung der schwangeren Mitarbeiterin nicht entgegen. Nach Ansicht der Richter handelt es sich hier um Angaben zur Gesundheit (mitteilungssensitive Daten i. S. d. § 3 Abs. 9 BDSG), auch wenn eine Schwangerschaft keine Krankheit darstellt.

LAG München, Beschluss vom 27.09.2017, 11 TaBV 36/17

